



# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0064/23/4.1.6  
25. März 2024

## Firmensitz:

Vestolit GmbH  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

## Standort der Anlage:

Chemiepark Marl  
Baufeld 07006  
Paul-Baumann-Str. 1  
45772 Marl

## **Wesentliche Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung Dichlorethan und Vinylchlorid (AK 0752) Ihr Antrag 2-829**

Ersatz Reaktor C-1210 durch neuen Reaktor C-1250

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Tenor.....</b>	<b>3</b>
<b>II. Antragsumfang / Anlagedaten.....</b>	<b>4</b>
II.1    Angaben zum Anlagenumfang .....	4
II.2    Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018 .....	5
<b>III. Nebenbestimmungen .....</b>	<b>5</b>
III.1    Fristen, Bedingungen, Vorbehalte .....	5
III.2    Allgemeine Festsetzungen .....	6
III.3    Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz .....	6
III.4    Festsetzungen zum Immissionsschutz .....	7
III.5    Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz.....	10
III.6    Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB) .....	11
III.7    Festsetzungen zum Arbeitsschutz.....	12
III.8    Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz.....	12
III.9    Festsetzungen zum Abfallrecht .....	13
<b>IV. Hinweise.....</b>	<b>13</b>
<b>V. Begründung.....</b>	<b>14</b>
V.1    Sachverhaltsdarstellung .....	14
V.2    Genehmigungsverfahren .....	15
V.3    Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	17
V.4    Rechtliche Begründung der Entscheidung.....	26
<b>VI. Kostenentscheidung.....</b>	<b>27</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>27</b>
<b>Anhang I    Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....</b>	<b>28</b>
<b>Anhang II    Zitierte Vorschriften .....</b>	<b>30</b>

## I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 25.09.2023 gemäß §§ 4, 6 und 16 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz<sup>1</sup> (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid, VC-Anlage (AK 0752)** erteilt.

### **Gegenstand der Genehmigung**

Die Änderung bezieht sich auf die Betriebseinheit Direktchlorierung (DC) und darin auf die Teilanlage 1200 (Direktchlorierung).

Der Antrag beinhaltet den Ersatz des bestehenden Reaktors C-1210 durch einen neuen Reaktor C-1250 für die Herstellung von 1,2-Dichlorethan mittels Direktchlorierung sowie eine Optimierung des Kühlwasserbedarfs für die Brüdenkondensation.

Darüber hinaus schließt der Genehmigungsgegenstand die in Ziffer II, Antragsumfang, genannten Änderungen mit ein.

### **Standort der Anlage**

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45772 Marl, Paul-Baumann-Str. 1 (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 7), geändert sowie betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen<sup>2</sup> zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

### **Eingeschlossene Entscheidungen:**

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 60 BauO NRW 2018

---

<sup>1</sup> Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

<sup>2</sup> Antragsunterlagen siehe Anhang I

- Anzeige gemäß § 40 AwSV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Anlage wird ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a des BImSchG bis zur Inbetriebnahme erstellt.

## II.

### **Antragsumfang / Anlagedaten**

Der Antrag besteht aus einem Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist; er ist Bestandteil dieses Bescheides.

#### **II.1 Angaben zum Anlagenumfang**

Der Antrag beinhaltet die wesentliche Änderung und den Betrieb der Direktchlorierung, Teilanlage 1200 durch den Ersatz des bestehenden Reaktors C-1210 durch einen neuen Reaktor C-1250 sowie eine Optimierung des Kühlwasserbedarfs für die Brückenkondensation.

##### Antragsumfang

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen folgende Änderungen in der Direktchlorierung:

- Rückbau des bereits stillgelegten Reaktors C-1220 und des Anfahrerhitzers W-1220.
- Das vorhandene Stahlbaugerüst des zurückgebauten Reaktors C-1220 wird um ein neu zu errichtendes Stahlbaugerüst für die Aufnahme des Reaktors C-1250 in der Höhe erweitert.
- Installation des neuen Reaktors C-1250 mit Anfahrerhitzer W-1250.
- Installation von neuen Zugängen und Fluchtwegen aus dem Anlagenbestand zu der erhöhten Bedienebene des Reaktors C-1250.
- Einbau zweier zusätzlicher Rohrbündel-Wärmeübertrager W-1244 und W-1254 mit den Warmwasserpumpen P-1207A/R zur Abfuhr von Kondensationswärme in das Warmwassernetz.
- Einbau zwei neuer Kondensatoren W-1241, W-1251 und Nachkondensatoren W-1242, W-1252.
- Einbau zweier zusätzlicher Rohrbündel-Wärmeübertrager W-1236 A/B, eines Luftkühlers W-1230 und einer Kreislaufpumpe P-1230B in die Kreislaufrückführung des Nachreaktors C-1230.
- Ausbindung und Versetzung des Luftkühlers W-1234.

- Erhöhung des maximalen Chloreinsatzes im Hauptreaktor C-1250 auf 16 t/h und damit Erhöhung des maximalen Chloreinsatzes in der Betriebseinheit DC auf 34,5 t/h.
- Rückbau des Reaktors C-1210 und des Anfahrerhitzers W-1210 nach Stilllegung.

### Anlagedaten

Die VC-Anlage besteht insgesamt aus den folgenden Betriebseinheiten (die von dieser Genehmigung betroffene Betriebseinheit ist in Fettdruck kenntlich gemacht):

- **BE Direktchlorierung, DC (mit TA 1200, Direktchlorierung)**
- BE Oxychlorierung, OC

Die BE Direktchlorierung, besteht im Wesentlichen aus der TA 1200 „Direktchlorierung“, TA 1300 „DCE Spaltung, TA 1400 „HCl-Abtrennung / VC- Destillation / Leichtsiederabtrennung / Rückstandsaufarbeitung“, TA 1600 „Abgasverbrennung“ und der TA 1700 „VC-Trocknung / Arbeitsbehälterlager / Wasserstoffverdichtung“.

### *Kapazitäten*

Die VC-Anlage hat eine unveränderte Produktionskapazität von 680.000 t/a an 1,2-Dichlorethan und 420.000 t/a an Vinylchlorid.

## **II.2 Angaben zur Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018**

Der Umfang der beantragten baulichen Maßnahmen ist in Ordner 1, Register 12, Bauvorlagen, beschrieben.

## **II.3 Angaben zur Anzeige nach § 40 AwSV**

Der Umfang der angezeigten Maßnahmen nach AwSV ist in Ordner 1, Register 9, Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV „748/1200 Direktchlorierung“ beschrieben.

## **III. Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

### **III.1 Fristen, Bedingungen, Vorbehalte**

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

### **III.2 Allgemeine Festsetzungen**

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben
- III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen und der bautechnischen Nachweise sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer/ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- III.2.3 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 und Dezernat 52 – mindestens 14 Tage vorher unter Nennung des Aktenzeichens der Genehmigung schriftlich mitzuteilen.
- III.2.4 Die in der VC-Anlage durchgeführten Prüfungen und regelmäßigen Wartungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Münster jederzeit auf Verlangen vorzulegen.
- III.2.5 Wird der Betrieb der VC-Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Die Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz des Chemieparks Marl zu trennen.

### **III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**

- III.3.1 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Marl sowie der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53 – unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Marl.
- III.3.2 Die Auflagen und Hinweise aus der Prüfung der bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung.
- III.3.3 Für den gemäß § 62 Abs.1 Nr. 6 der BauO NRW genehmigungspflichtigen Behälter C-1250 ist der Nachweis der Verwendbarkeit nach §§ 18-23 BauO NRW (z. B. CE-Kennzeichnung gem. § 19 BauO NRW oder Nachweis der Verwendbarkeit im Einzelfall nach § 23 BauO NRW) vor dessen Errichtung bzw. unmittelbar nach deren Errichtung dem Bauordnungsamt der Stadt Marl vorzulegen.
- III.3.4 Der Reaktor C-1250 darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem dieser vor Inbetriebnahme entsprechend BetrSichV bzw. AwSV vom 18.04.2017 geprüft worden ist und eine Bescheinigung erteilt wurde, dass er sich in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Eine Ausfertigung der Prüfbescheinigung ist der unteren Bauaufsichtsbehörde in Marl vor der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung vorzulegen.

Weiterhin geltende Festsetzungen des Zulassungsbescheides vom 08.01.2024, Az. 500-53.0064.VZ/23/4.1.6:

- III.3.5 Die im Brandschutzkonzept der DMT GmbH & Co. KG, Tremoniastr. 13 in 44137 Dortmund mit der Auftragsnummer 8121401820-10 APS-BS-Teu/Rut Index 1.0 vom 04.05.2023 beschriebenen Maßnahmen sind vor der Besichtigung zur abschließenden Fertigstellung vollumfänglich umzusetzen.
- III.3.6 Brandschutzmaßnahmen während der Bauzeit sind mit der Werkfeuer des Chemieparks Marl (Evonik Operations GmbH) vor Beginn der jeweiligen Maßnahme abzustimmen (siehe BSK Pkt. 8.5 auf Seite 32).
- III.3.7 Zur Besichtigung der abschließenden Fertigstellung (vor der Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile), ist der Nachweis zur Brandschutzqualität der Standzarge der Kolonne K-1200 in Form einer Fachunternehmerbescheinigung und eines Herstellernachweises oder einer Zulassung einer Brandschutzisolierung zu erbringen (siehe BSK Pkt. 7.4.3 auf Seite 21).
- III.3.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Vorhabens sind dem Bauordnungsamt der Stadt Marl Bescheinigungen über die stichprobenhafte Kontrolle der/des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit vorzulegen, wonach sie/er sich davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend der geprüften bzw. eingereichten Unterlagen errichtet oder geändert worden sind.
- III.3.9 Die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüften bautechnischen Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Bauordnungsamt in einfacher Ausfertigung vor Baubeginn für den jeweiligen Bauabschnitt vorzulegen. Ohne Vorlage dieser Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden

#### **III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz**

##### III.4.1 Diffuse Quellen

III.4.1.1 Alle vom Genehmigungsantrag beinhalteten Anlagenteile und Leitungen, die mit Stoffen in Berührung kommen, die mindestens eines der Kriterien der Nummer 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen, müssen den folgenden Anforderungen entsprechen:

- Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nummer 5.2.6.1 TA Luft,
- Flanschverbindungen der Nummer 5.2.6.3 TA Luft
- Absperr- oder Regelorgane der Nummer 5.2.6.4 TA-Luft

#### III.4.1.2 Pumpen, Rührwerke und Behälter der Nr. 5.2.6.1 TA Luft.

- a) Bestehende Pumpen und bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.1 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 nicht erfüllen, sind umzurüsten.
  - Pumpen: unverzüglich, spätestens bis 30.06.2024
  - Rührwerke: bis zum 01.12.2025
- b) Bestehende Pumpen und bestehende Rührwerke für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a** TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.
- c) Die Wartung der unter Buchstabe b) fallenden bestehenden Pumpen und Rührwerke bis zu ihrem Ersatz sowie deren Ersatz ist zu dokumentieren (s.a. Ziffer III.4.1.5).

#### III.4.1.3 Flanschverbindungen der Nr. 5.2.6.3 TA Luft.

- a) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche weder die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 noch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, sind bis zum 30.06.2024 umzurüsten.
- b) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a** TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.
- c) Bestehende Flanschverbindungen für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.3 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.

#### III.4.1.4 Absperr- oder Regelorgane der Nr. 5.2.6.4 TA-Luft.

- a) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 b bis d** TA Luft 2021, welche weder die die Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 Absätze 1, 2 und 3 der TA Luft 2021 noch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, sind bis zum 30.06.2024 umzurüsten.
- b) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a** TA Luft, die nicht eines der Merkmale von Nr. 5.2.6 b bis d erfüllen, dürfen bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden.



- c) Bestehende Absperr- oder Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Nr. **5.2.6 a bis d** TA Luft 2021, welche die Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 Absatz 1 und 2 der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, dürfen bis zum Ersatz weiterbetrieben werden.
- d) Die Wartung der unter Buchstabe b) und c) fallenden bestehenden Absperr- oder Regelorgane bis zu ihrem Ersatz sowie deren Ersatz ist zu dokumentieren (s.a. Ziffer III.4.1.5).

III.4.1.5 Bestehende Anlagen und Apparate, welche die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten sind aufzulisten (Nummern III.4.1.1 – III.4.1.4), kategorisiert nach Buchstaben a), b) und c)).

Der Umbau dieser bestehenden, nachzurüstenden Anlagen und Apparate, ist zu dokumentieren.

Die fortgeschriebene Liste der umzurüstenden Anlagen und Apparate und Dokumentationen der Umrüstungen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

III.4.1.6 Die Umrüstungen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - mitzuteilen, die in Ziffer III.4.1.5 genannte Liste ist fortzuschreiben und der Mitteilung beizufügen:

- Umsetzung der mit Frist 30.06.2024 bestimmten Maßnahmen: spätestens zum 30.07.2024
- Umsetzung der mit Frist 01.12.2025 bestimmten Maßnahmen: unmittelbar nach Abschluss der Umrüstungen, spätestens zum 31.01.2026
- Umrüstung der bestehenden Anlagen und Apparate, welche die Anforderungen der der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen und bis zum Ersatz weiter betrieben werden dürfen: sobald alle Anlagenteile und Leitungen den in Nebenbestimmung III.4.1.1 bis III.4.1.4 genannten Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der Sicherheitsbericht mit seinem anlagenbezogenen Teil für die VC-Anlage ist nach § 9 Abs. 5 der Störfallverordnung fortzuschreiben. Der Teilsicherheitsbericht ist bis 3 Monate nach Inbetriebnahme beantragten Vorhabens unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 – in digitaler Form zu übersenden.

Bei Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlagenteilen in der VC-Anlage, die gemäß § 15 BImSchG angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren.

- III.4.2.2 Bei der Erstellung des anlagenbezogenen Teilsicherheitsberichts ist insbesondere nachfolgender Sachverhalt zu berücksichtigen:

Der Teilsicherheitsbericht hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. „wie gebaut und betrieben“, zu berücksichtigen.

### **III.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Gewässerschutz**

- III.5.1 Die Anlagendokumentation der geänderten AwSV-Anlagen ist auf Grundlage dieser Genehmigung fortzuschreiben und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - gemäß § 43 AwSV auf Verlangen vorzulegen.

Bei zukünftigen Änderungen an AwSV-Anlagen in der VC-Anlage, die nach § 15 BImSchG oder § 40 AwSV angezeigt werden, ist gleichermaßen zu verfahren und die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV auf Basis dieser Genehmigung fortzuschreiben.

- III.5.2 Für AwSV-Anlagen der Gefährdungsstufen B-D ist gemäß § 44 AwSV eine Betriebsanweisung zu erstellen.

Diese Betriebsanweisung und die zugehörigen Dokumente gemäß § 44 AwSV sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

- III.5.3 Die Form der Übermittlung der Prüfberichte nach § 47 Abs. 3 AwSV für die nach Anlage 5, Spalten 2 – 4 der AwSV prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, sowie der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist mit der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - abzustimmen.

- III.5.4 Die Prüfprotokolle der letzten 11 Jahre für die wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen sind im Betrieb zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde bereit zu halten.

- III.5.5 Änderungen des Abwassers der VC-Anlage sind für die Aktualisierung des Abwasserkatasters des Chemieparks Marl im Rahmen der regelmäßigen Fortschreibungen oder nach Aufforderung durch die Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - der Abwasserkataster führenden Stelle des Chemieparks zu übermitteln.

- III.5.6 Änderungen der Anlage und des Anlagenbetriebs, die Einfluss auf die im Antrag beschriebene Abwasserqualität und -quantität haben, sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - im Vorfeld mitzuteilen.

- III.5.7 Die Anlagen sind durch regelmäßige Kontrollgänge (mindestens 1 Mal pro Schicht) auf das Austreten von Stoffen, auf Störungen an den Apparaten/Aggregaten und Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu überwachen. Die Kontrollgänge, die dabei gemachten Feststellungen sowie die sich ggf. ergebenden Veranlassungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

### **III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)**

#### AZB

- III.6.1 Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist gemäß Untersuchungskonzept vom 28.02.2023 (Ausgangszustandsbericht, AZB-Vorprüfung, Vinylchlorid-Anlage, Wessling GmbH) zu erstellen und 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - digital (pdf) sowie in einfacher Papierversion vorzulegen.

#### Überwachung von Grundwasser und Boden

- III.6.2 Die Überwachung hat gemäß des im Antrag enthaltenen „Überwachungskonzept zur Überwachung von Boden und Grundwasser Vinylchlorid-Anlage“, Anlagenkomplex-Nr. 752, Wessling GmbH vom 24. Oktober 2023 zu erfolgen.

Alle 5 Jahre ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) ein Bericht über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen des Grundwassers einschließlich einer gutachterlichen Bewertung spätestens zwei Monate nach durchgeführter Probenahme vor Ort unmittelbar in digitaler Form (PDF) zu übermitteln.

Dieser Bericht hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Darstellung der durchgeführten Überwachungsmaßnahmen,
- Probenahmeprotokolle, Analysenberichte von Untersuchungen,
- Ergebnisse anderweitiger Überwachungsmaßnahmen,
- Zusammenfassende Dokumentation der Anlagenbegehungen,
- Dokumentation von Sanierungsmaßnahmen,
- Datenmatrix für Grundwasser, mit allen Analyseergebnissen ab erster Überwachung,
- graphische Darstellungen des zeitlichen Verlaufs der gemessenen Werte zur Trendbestimmung,
- Angaben zu Betriebsstörungen und Unfällen
- Bewertung der Überwachungsergebnisse im Hinblick auf den Ausgangszustand (AZB),
- sich ergebende Trends
- mögliche Ursachen und Abwehrmaßnahmen bei veränderten Stoffgehalten,
- sowie bodenschutz- und wasserrechtlichen Handlungsbedarf.

- III.6.3 Alle 10 Jahre ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 52) ein Bericht in digitaler Form (PDF) über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen

des Bodens zeitnah vorzulegen. Dieser hat mindestens Folgendes zu beinhalten:

- Beschreibung und Fotodokumentation des Zustands und der durchgeführten Wartungs- und Pflegearbeiten der versiegelten,
- Hof- und Verkehrsflächen,
- Beschreibung des Zustands der Werkskanalisation,
- Zusammenfassende Dokumentation der regelmäßigen (arbeitstäglichen) Kontrollgänge der Anlage,
- Ergriffene Maßnahmen gemäß Ereignismanagement im Falle von Ereignisfällen mit Bodeneinträgen,

III.6.4 Die erste Überprüfung des Bodens hat 10 Jahre nach der Inbetriebnahme zu erfolgen, und die Untersuchung des Grundwassers hat erstmalig nach 5 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Untersuchungen des Grundwassers sind alle 5 Jahre zu wiederholen, die des Bodens alle 10 Jahre.

Sollten im Rahmen der Überwachung Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die Bezirksregierung Münster vor weitere Untersuchungen des Bodens zu fordern um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

Sollten sich neue Erkenntnisse, z. B. hinsichtlich der Umsetzung rechtlicher Anforderungen oder möglichen Ausbreitung von Schadstoffen bzw. bei der Durchführung der Überwachung unvorhersehbare Änderungen ergeben, können in Absprache mit der Bezirksregierung Münster Änderungen, z. B. ein größerer Überwachungssturnus oder ein geringerer Untersuchungsumfang, vorgenommen werden.

### III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.7.1 Die geänderte Anlage bzw. die geänderten Anlagenteile sind vor ihrer Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV in Verbindung mit Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ und Anhang 2 Abschnitt 4 „Druckanlagen“ einer Prüfung zu unterziehen.

Der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.3 Leisweg 12, 48653 Coesfeld ist unter Angabe des Aktenzeichens 55.3 – G-198/23 – Sz eine Bestätigung zu schicken, dass die o. g. Prüfungen durchgeführt worden sind.

Die Prüfbescheinigungen / -aufzeichnungen sind im Betrieb bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

III.7.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist im Hinblick auf die beantragten Änderungen anzupassen und fortzuschreiben. Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

### III.8 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

Keine

### III.9 Festsetzungen zum Abfallrecht

Keine

## IV. Hinweise

### Fachbezogene Hinweise

- IV.1 5. BImSchV:** Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.2 Mitteilungspflicht nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz:** Sofern bei einem Schadensfall Wasser gefährdende Stoffe trotz der Rückhalteinrichtungen in den Boden bzw. das Grundwasser gelangt sein können, sind Maßnahmen zu treffen, um Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser zu vermeiden/vermindern. Die hierzu vom Betreiber ergriffenen Maßnahmen sind der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen, sofern der mit Wasser gefährdenden Stoffen beaufschlagte Boden nicht unmittelbar aufgenommen werden konnte (Mitteilungspflicht gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz).
- IV.3 Arbeitsschutz:** Beim Betrieb der Anlage sind insbesondere folgende arbeitsschutzrechtliche Vorschriften/Regeln der Technik zu beachten:
- Baustellenverordnung – BaustellV),
  - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV),
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
  - Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV),
  - die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- IV.4 Vermessungskataster-Gesetz:** Gemäß § 14 Abs. 2 des VermKatG NRW hat der Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten ein neues Gebäude oder die Veränderung des Grundrisses eines Gebäudes durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. § 1 Abs. 3 und 4 Satz 3 VermKatG NRW bleiben unberührt.
- IV.5 Baugebühr:** Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Marl eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 AZB:** Der AZB ist nachträglich der Genehmigung hinzuzufügen.

- IV.7 Inbetriebnahme:** Spätestens bei Eduktübernahme in Anlagenteile müssen die Prüfergebnisse der entsprechend zugehörigen sicherheitstechnischen Prüfungen vorliegen.

#### Hinweise zum Genehmigungsrecht

- IV.8 Stilllegung:** Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen der dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version ist dabei zu berücksichtigen.

- IV.9 Stilllegung:** Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlagenteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde.

## V. Begründung

### V.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Vestolit GmbH betreibt im Chemiepark Marl die VC-Anlage, AK-Nr. 0752. Die Anlage stellt in der BE Direktchlorierung (DC) im Wesentlichen 1,2-Dichlorethan und Vinylchlorid nach dem Verfahren der Direktchlorierung her und in der BE Oxychlorierung (OC) nach dem Verfahren der Oxychlorierung.

Gegenstand des Antrages ist der Ersatz des bestehenden Reaktors C-1210 durch einen neuen Reaktor C-1250 für die Herstellung von 1,2-Dichlorethan mittels Direktchlorierung sowie eine Optimierung des Kühlwasserbedarfs für die Brüdenkondensation.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die in Ziffer II, Antragsumfang/Anlagedaten, aufgeführten Änderungen in der BE Direktchlorierung.

Primär erfolgt die Installation des neuen größeren Reaktors C-1250 im erweiterten Stahlgerüst des zuvor zurückgebauten Reaktors C-1220. Hierdurch erfolgt eine Erhöhung des maximalen Chloreinsatzes im Hauptreaktor C-1250 auf 16 t/h und damit eine Erhöhung des maximalen Chloreinsatzes in der Betriebseinheit DC auf 34,5 t/h.

Die Reaktoren der Direktchlorierung werden bislang bei einer annähernd konstanten Chloreinsatzmenge gefahren, ohne dass die Produktion der NaCl-Elektrolyse an

markttypisch auftretende Schwankungen des Strompreises angepasst wird. Unberücksichtigt bleibt bei dieser Betriebsweise der NaCl-Elektrolyse, dass der Strompreis aufgrund eines sich ändernden Strom-Mixes – verursacht durch das volatile Angebot regenerativ erzeugten Stroms – erheblichen Schwankungen unterliegt. Um die Produktion zukünftig an die markttypischen Besonderheiten eines volatilen Strompreises sowie an die Stromverfügbarkeit optimal anzupassen, wurde ein dynamischer Betrieb der Anlage in der Praxis erfolgreich untersucht, mit der Zielsetzung die Produktion zukünftig verstärkt in Anlehnung an das aktuelle Stromangebot zu betreiben. Der Betrieb der NaCl-Elektrolyse sowie der DC soll daher zukünftig an das Stromangebot angepasst werden, d.h. bei einem erhöhten Stromangebot wird die Elektrolyse und daran angebundene die Betriebseinheit DC vorgefahren, um die Produktionsmenge bei reduziertem Stromangebot in der Last abzusenken. Die Einheiten NaCl-Elektrolyse in Kombination mit der Betriebseinheit DC sollen somit zukünftig als chemischer Stromspeicher betrieben werden, um das Stromangebot optimal auszunutzen.

Die jährlich erzeugte Produktionsmenge an 1,2-Dichlorethan wird nicht über die genehmigte Jahreskapazität von 360.000t/h DCE gesteigert, welche im Mittel einem äquivalenten Chloreinsatz von 31t/h Chlor in der Betriebseinheit DC entspricht.

Weiterhin enthält der Antrag auch die Optimierung des Kühlwasserbedarfs für die Brüdenkondensation durch den Austausch von Luftkühlern gegen Wasserkühler. Hiermit sind zwei verfahrenstechnische Änderungen verbunden. Betroffen ist hierbei die anteilige Kondensation der Brüden gegen Warmwasser für die Wärmerückgewinnung und Ausspeisung der Wärme an das Warmwassernetz des Standortes. Die weitere verfahrenstechnische Änderung besteht in der anteiligen Rückkühlung des Nachreaktorkreislaufes gegen Kühlwasser anstelle einer Kühlung gegen Umgebungsluft. Die Energieeffizienz der Direktchlorierung wird durch die Einbindung der zusätzlichen Wärmeauskopplung an das Warmwassersystem gesteigert.

## V.2 Genehmigungsverfahren

Wesentliche Änderungen und Erweiterungen von genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV bedürfen gemäß § 16 BImSchG einer Genehmigung. Für die beantragten Änderungen wurde das Genehmigungsverfahren erforderlich.

### Genehmigungsrechtliche Einordnung

Die VC-Anlage der Firma Vestolit GmbH ist eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. des BImSchG und genehmigungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Anlage nach Nummer 4.1.6 des Anhang 1 der 4. BImSchV,
- Anlage des Artikel 10 der IE-Richtlinie nach § 3 der 4. BImSchV,
- Anlage nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG,
- Anlage im Betriebsbereich der Vestolit GmbH mit erweiterten Pflichten nach § 9 der 12. BImSchV (StörfallVO),
- Anlage der 42. und 44. BImSchV
- Anlage nach dem TEHG gemäß Anhang 1 Teil 2 Nr. 27,

- Anlage unterliegt den Anforderungen der maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen für die Herstellung von organischen Grundchemikalien (BVT-SF C(2027) 7469).
- Anlage im Anwendungsbereich der OGC-VwV

Die erste Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der VC-Anlage wurde am 16.01.1961 durch die Genehmigungsbescheide Az.: 002Z033 und 002Z036 erteilt. Die letzte Genehmigung zur Änderung Ihrer Anlage wurde am 23.03.2011 mit Genehmigungsbescheid Az.: 53.08L-500-53.0059/10/0401F1 erteilt.

Da das Vorhaben weiterer Genehmigungen und Erlaubnisse entsprechend Ziffer I bedarf, werden die dazu getroffenen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG konzentriert.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

#### Feststellung der UVP-Pflicht

Die von der Änderung betroffene VC-Anlage unterfällt nach Nummer 4.2 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ("A" Spalte 2).

Für die Änderungen oder Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist gemäß § 5 die Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist dann durchzuführen, wenn anhand der jeweils einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG festgestellt wird, dass die beantragte Änderung und der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 23.01.2024 auf der Internetseite des UVP-Portals ([www.uvp-verbund.de/startseite](http://www.uvp-verbund.de/startseite)).

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren nach den Bestimmungen des § 19 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Mit Schreiben vom 11.10.2023 hat die Evonik Operations GmbH (Technology & Infrastructure) in Ihrem Namen und Auftrag den Genehmigungsantrag gemäß §§ 6 und 16 Abs. 4 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG zur Änderung und zum Betrieb der BE Direktchlorierung der VC-Anlage vom 25.09.2023 mit den erforderlichen Unterlagen am 11.10.2023 bei der Bezirksregierung Münster vorgelegt.



Der Antrag wurde auf meine Veranlassung hin geändert bzw. ergänzt, so dass er mit Schreiben vom 22.11.2023 formal vollständig war.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

### Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG konnte gemäß § 19 Abs. 2 BImSchG in diesem Verfahren nach § 2 Abs. 2 der 4. BImSchV abgesehen werden.

### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Marl (Fachbereich Stadtplanung, Bauordnung und Brandschutz),
- Landrat des Kreises Recklinghausen (Untere Bodenschutzbehörde),
- Bezirksregierung Münster
  - Dezernat 51 (Naturschutz, Höhere Naturschutzbehörde),
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz),
  - Dezernat 53 (Immissionsschutz, Anlagensicherheit),
  - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz).

Mit Datum vom 08.01.2024, Az.: 500-53.0064.VZ/23/4.1.6, wurde nach Zustimmung der beteiligten Behörden ein Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Durchführung von Stahlbau-Anpassungen im bestehenden Gebäude 748 sowie der Erneuerung der Brandschutzdämmung nach dem heutigen Stand der Technik erteilt.

Für die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde der Baubeginn mit Schreiben vom 09.01.2024 angezeigt.

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen. Die modifizierten Antragsunterlagen sind nach letztmaligem Eingang am **23.02.2024** in den Papierexemplaren ausgetauscht worden.

### **V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Genehmigungsbehörde und die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen haben zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus gemäß § 6 BImSchG die Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 2, § 5 Abs. 3, nach der

12. BImSchV und anderen rechtlichen Vorschriften sowie den Belangen des Arbeitsschutzes zu prüfen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik.

Luftverunreinigungen

Durch die beantragten Änderungen in der BE Direktchlorierung ergibt sich keine Änderung der bestehenden Emissionssituation.

Diffuse Emissionen

In Ihrer Anlage verwenden Sie Stoffe, welche die Bedingungen der Nr. 5.2.6 der TA Luft 2021 erfüllen und

- a) bei einer Temperatur von 293,15 K einen Dampfdruck von 1,3 kPa oder mehr haben,
- b) einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten,
- c) einen Massengehalt von mehr als 10 mg je kg an Stoffen nach Nummer 5.2.7.1.1 Klasse I oder Nummer 5.2.7.1.2 enthalten oder
- d) Stoffe nach Nummer 5.2.7.2 enthalten, es sei denn, dass die Wirkung der unter Buchstaben b bis d genannten Stoffe nicht über die Gasphase vermittelt wird.

Für die Verwendung dieser flüssigen organischen Stoffe nach Nr. 5.2.6 in Ihrer Anlage betreiben Sie zum Fördern, Umfüllen oder Lagern die in Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA Luft 2021 benannten Pumpen, Flanschverbindungen, Absperrorgane. Diese Apparate und Anlagenteile sind potentielle Quellen für diffuse Emissionen.

Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen nach Nr. 5.2.6 TA Luft sind für die Umwelt von besonderer Bedeutung und können außerdem zu Schädigungen der menschlichen Gesundheit führen. Die TA Luft 2021 legt daher in den Nummern 5.2.6 ff neue Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen an diffuse Quellen fest und konkretisiert Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der gasförmigen Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen, die die Kriterien der Nummer 5.2.6 a) – d) erfüllen.

*Zu III.4.1.2, Pumpen und Rührwerke*

Die materiellen Anforderungen an Pumpen in Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 entsprechen

denen der TA Luft 2002. Für Pumpen ergeben sich keine veränderten materiellen Anforderungen. Die TA Luft 2021 hat die TA Luft 2002 abgelöst, insofern dient die Nebenbestimmung für Pumpen der Implementierung der neuen Vorschrift.

Die Anforderungen für Rührwerke sind erstmalig in Nr. 5.2.6.1 der TA Luft 2021 formuliert worden und regelt die Ausgestaltung dieser Apparate sowie die Bedingungen, unter denen bestehende Anlagen weiterbetrieben werden dürfen. Daher wird für Rührwerke, welche die Anforderungen nach Buchstabe a) noch nicht erfüllen, die Frist zur Umrüstung entsprechend der TA Luft 2021 vorgegeben.

#### *Zu III.4.1.3, Flanschverbindungen*

Für Flanschverbindungen lösen in Nr. 5.2.6.3 der TA Luft 2021 die in der TA Luft 2002 gültigen VDI-Richtlinien ab. Die technischen Ausgestaltungen und Prüfmethode wurden aktuellen VDI-Richtlinien und DIN-Normen angepasst. Für bestehende Flanschverbindungen werden die Bedingungen für den Weiterbetrieb bei Einhaltung der TA Luft 2002 erweitert.

#### *Zu III.4.1.4, Absperr- oder Regelorgane*

Für Absperr- und Regelorgane ergeben sich in Nr. 5.2.6.4 der TA Luft 2021 weitreichende Veränderungen zur TA Luft 2002. Betriebsbedingungen und die Ausgestaltung der zu verwendeten Apparate, die Methoden bzw. technischen Regelwerke für die Prüfungen und die Nachweisführung der Dichtigkeit werden konkretisiert. Für bestehende Absperr- und Regelorgane werden die Bedingungen für den Weiterbetrieb bei Einhaltung der TA Luft 2002 erweitert.

#### *Zu III.4.1.5*

Die geforderten Listen und Mitteilungen dienen zur Identifizierung und Einordnung der von der Nummer 5.2.6 ff. betroffenen Anlagen und Apparate und zum Nachweis, dass die nachzurüstenden Anlagen vollständig und fristgerecht umgebaut wurden.

Da Umbaumaßnahmen an bestehenden Anlagen und Apparate, welche die Anforderungen der der TA Luft 2021 nicht einhalten, jedoch die Anforderungen der TA Luft vom 24. Juli 2002 erfüllen, sukzessiv bis zum Ersatz vorgenommen werden dürfen, ist der Umbau begleitend zu dokumentieren und der Nachweis nach Abschluss der Maßnahmen vorzulegen.

#### *Zu III.4.1.6*

Da die Anforderung an Pumpen, Verdichter, Flanschverbindungen, Absperr- oder Regelorgane, Probenahmestellen, Umfüllanlagen und Lageranlagen, die mit Stoffen nach Nr. 5.2.6 b bis d TA Luft 2021 in Berührung kommen, grundsätzlich bereits seit Inkrafttreten der TA Luft 2002 bestehen, wird für noch nicht umgerüstete Anlagen und Apparate laut Ziffern III.4.1.1 bis III.4.1.4 Buchstabe a) eine unverzügliche Umrüstpflcht (bis zum 30.06.2024) festgelegt.

Für Anlagen, für welche die TA Luft 2021 erstmalig Regelungen trifft, wurde die in der TA Luft 2021 genannte Umrüstfrist bis zum 01.12.2025 übernommen.

Für bestehende Anlagen und Apparate, die nach den Buchstaben a) – c) bis zum Austausch weiter betrieben werden dürfen, ist die Frist zur Nachrüstung unbestimmt.

### Zusammenfassung

Durch die unter Nebenbestimmungen III.4.1.1 bis III.4.1.6 aufgeführten Maßnahmen wird sichergestellt, dass diffuse Emissionen, die bei der Verwendung von leicht flüchtigen oder schädlichen organischen Verbindungen durch technisch bedingte Undichtigkeiten an Anlagenteilen entstehen können, auf ein Minimum reduziert werden und die Anforderungen der Nr. 5.2.6 ff. der TA Luft eingehalten werden.

### Schallschutz und Erschütterungen

Zum Antragsgegenstand gehört der Austausch von vorhandenen Förderpumpen gegen Pumpen neuer Bauart sowie der Neubau von Pumpen. Der Abstand zum nächstliegenden Immissionsaufpunkt IO1 (Dickebank 27) beträgt ca. 1,5 km. Eine überschlägige Abschätzung der Schallausbreitung (Verdoppelung des Abstandes zum Immissionsort entspricht eine um 6 dB (A) verminderte Geräuschemission) ergibt, dass der Immissionsrichtwert am Aufpunkt (40 dB (A) nachts) um mehr als 15 dB (A) unterschritten wird. Daher wird sich mit dem Vorhaben der Gesamtschalleistungspegel der Hafенbetriebe nicht relevant verändern.

Aufgrund der Art der Anlage sind relevante Erschütterungen nicht zu erwarten.

### Gerüche

Da die geänderten Anlagenteile technisch dicht sind, sind Gerüche nicht zu erwarten.

### Licht

Die Beleuchtung des Bestandsreaktors wird demontiert. Der neue Reaktor C-1250 sowie die neu zu errichtenden Bedienbühnen werden in Hinblick auf die Arbeitssicherheit und unter Berücksichtigung der Anforderungen der DIN EN 12464-1 ausgeleuchtet. Die Beleuchtung wird mit energiesparenden LED-Lampen ausgeführt. Der Abstrahlwinkel der Leuchtmittel wird nach unten ausgerichtet. Aufgrund des flächendeckenden Einsatzes von Gitterrosten ist eine Reflexion nach oben oder zur Seite und somit ein Anstieg von Lichtemissionen in die Umgebung vernünftigerweise auszuschließen.

### Wärme

Bei dem Direktchlorierungsverfahren handelt es sich um eine exotherme Reaktion, deren Reaktionswärme kontinuierlich abzuführen ist. Anteilig wird die Reaktionswärme (4MW) über die Wärmeauskopplung des Sumpfkreislaufs W-1213/1223 bereits zur energetischen Nutzung an den Warmwasserkreislauf des Chemiepark Marl abgeführt. Aus Basis der beantragten Maßnahmen soll ein zusätzlicher Anteil der Kondensationswärme von bis zu 12 MW an das Warmwassernetz des Chemieparks abgegeben und anderen Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden. Überschüssige und nicht auszukoppelnde Wärmeenergie wird über die Kondensation aus dem Prozess an das werksinterne Kühlwassersystem abgeführt. Der Kühlwasserbedarf wird durch die zusätzliche Erweiterung um bis zu 12 MW reduziert.

### Strahlen

Der Füllstand in den DC Reaktoren C-1240 sowie zukünftig C-1250 wird mittels radio-metrischer Messung kontinuierlich überwacht. Die Strahler befinden sich in einer strahlungsundurchlässigen Bleiabschirmung. Die Strahlendosis wird auf die apparative Ausführung des Reaktors sowie das Prozessmedium ausgelegt, wodurch eine Emission radioaktiver Strahlen in benachbarte Bereiche vernünftiger Weise auszuschließen ist.

### Sonstige Umwelteinwirkungen

Auf Grund der Größe und der Beschaffenheit der geänderten Anlage geht von dieser keine weiträumige oder grenzüberschreitende Umweltverschmutzung aus, so dass es hierzu keiner Anforderungen bedarf (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 5 der 9. BImSchV).

Die Nebenbestimmung III.2.4 regelt die Anforderungen an die regelmäßige Wartung (vgl. § 21 Abs. 2a Nr. 3 a) der 9. BImSchV).

#### V.3.2 Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den geänderten Betrieb der Anlage fallen keine neuen oder zusätzlichen Abfälle an.

#### V.3.3 Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Der Betrieb der DC soll zukünftig an das Stromangebot angepasst werden, d.h. bei einem erhöhten Stromangebot wird die Alkalielektrolyse und daran angebunden die Betriebseinheit DC vorgefahren, um die Produktionsmenge bei reduziertem Stromangebot in der Last abzusenken. Die Einheiten NaCl-Elektrolyse in Kombination mit der Betriebseinheit DC sollen somit zukünftig als chemischer Stromspeicher betrieben werden, um das Stromangebot optimal auszunutzen.

Weiterhin wird die Energieeffizienz der Direktchlorierung durch die Einbindung der zusätzlichen Wärmeauskopplung an das Warmwassersystem gesteigert. Weitergehende Regelungen in Form von Nebenbestimmungen sind nicht erforderlich.

#### V.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Die in der Nebenbestimmungen III.2.5 geregelte unverzügliche Entleerung und Reinigung der Anlage bei Stilllegung dient der konkreten zeitlichen Regelung des Schutzes von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen nach Stilllegungen (vgl. § 21 Abs. 2 a Nr. 1 u. 4 der 9. BImSchV).

#### V.3.5 Ausgangszustandsbericht und Bodenschutz (§ 5 Abs. 4 BImSchG)

### Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Nebenbestimmung III.6.1 dient der Konkretisierung des Zeitpunktes der Vorlage des AZB.

### Überwachung von Boden und Grundwasser

Die auferlegten Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser ergeben sich aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Nach dieser Vorschrift muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die Vorschrift des § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV, welche die Anforderungen der Artikel 14 und 16 der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen in nationales Recht umsetzt, knüpft an die abstrakte Gefahr von relevanten gefährlichen Stoffen an. Eine Überwachung von Grundwasser und Boden ist demnach bereits bei Vorhandensein von relevanten gefährlichen Stoffen in einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erforderlich.

Durch die Überwachung von Boden und Grundwasser wird die Vorsorgepflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1) BImSchG sichergestellt. Die auferlegten Überwachungspflichten dienen insoweit dem Zweck, ungewisse und möglicherweise im laufenden Betrieb unerkannt gebliebene Umwelteinwirkungen zu erkennen, um hierauf angemessen reagieren zu können. Dass es zu entsprechenden Umwelteinwirkungen kommen kann, ist nicht bereits deshalb von vornherein ausgeschlossen, weil alle relevanten gefährlichen Stoffe so gehandhabt, gelagert oder produziert werden, dass sie in die Fallgruppen gemäß NRW-Erlass vom 25. März 2020 eingeordnet werden können und damit kein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht befreit nicht von der Verpflichtung zur Überwachung. Weder § 21 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3c der 9. BImSchV noch die IE-RL sehen die Möglichkeit vor, von Boden- und Grundwasserüberwachungen abzusehen. Die Praxis der vergangenen Jahre bestätigt, dass es trotz zahlreicher Sicherungstechniken und Überwachungsmaßnahmen auch bei AwSV/VAwS-Anlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) regelmäßig zu Schadenfällen mit Stoffaustritten bis ins Grundwasser kommt.

Die Nebenbestimmungen sind zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen. Durch die Überwachungspflichten können schädliche Umwelteinwirkungen im Boden und im Grundwasser frühzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Mildere, gleich geeignete Mittel sind insofern nicht ersichtlich. Die Intervalle zur Überwachung von Grundwasser und Boden ergeben sich aus § 21 Abs. 2a S. 2 der 9. BImSchV. Im vorliegenden Fall bestehen keine Anhaltspunkte, von diesen Mindestintervallen abzuweichen. Im Rahmen einer umfassenden Abwägung der widerstreitenden Interessen erweisen sich die Überwachungspflichten auch als angemessen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand auf Seiten des Genehmigungsinhabers steht nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, dem Schutz von Grundwasser und Boden vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Der mit den auferlegten

Überwachungspflichten einhergehende Eingriff in die Berufsfreiheit des Genehmigungsinhabers erweist sich insofern als gerechtfertigt.

#### V.3.6 Rechtsvorschriften nach § 7 BImSchG

##### Anlagensicherheit, Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die VC-Anlage der Vestolit GmbH ist Teil eines vorhandenen Betriebsbereiches der oberen Klasse gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BImSchV.

Für die geplanten Änderungen wurde daher eine sicherheitstechnische Betrachtung durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorgesehen. Diese sind in den R&I Fließbildern sowie im Projektsicherheitsbericht dargestellt. Bei dem für das Vorhaben erstellten Projektsicherheitsbericht handelt es sich um eine fortgeschriebene Entwurfsfassung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes, in dem die Änderungen an sicherheitsrelevanten Anlageteilen kenntlich gemacht wurden. Der Notwendigkeit der Fortschreibung des vorhandenen Sicherheitsberichtes wurde mit den Nebenbestimmungen III.4.3.1 und III.4.3.2 Rechnung getragen.

##### Beurteilung der Störfallrelevanz der Änderung gemäß § 3 (5b) und § 16 a BImSchG

In der DC-Teilanlage sind die störfallrelevanten Stoffe Chlor, Ethen und 1,2-Dichloroethan vorhanden. Weiterhin handelt es sich bei allen von der Maßnahme betroffenen Apparaten um sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund des Stoffinhalts im Sinne des KAS-1. Aufgrund der Betroffenheit von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen ist das Vorhaben somit als störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG i.V.m. dem Erlass des MULNV NRW vom 01.09.2021 einzustufen.

Aufgrund der Einstufung des Vorhabens als störfallrelevante Änderung ist zu prüfen, ob die beantragten Änderungen eine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des §16a BImSchG auslösen.

Für die geplanten Änderungen wurde eine sicherheitstechnische Betrachtung durchgeführt und entsprechende Sicherheitseinrichtungen vorgesehen. Diese sind in den R&I Fließbildern sowie im Projektsicherheitsbericht dargestellt. Insbesondere die Überwachung des Reaktordrucks ist hinsichtlich der Anlagensicherheit von großer Bedeutung. Der neue Reaktor C-1250 ist für einen Maximaldruck von 4 bar ausgelegt, eine sicherheitsgerichtete Druckabschaltung spricht jedoch bereits bei 1,8 bar an. Der Reaktor wird zusätzlich durch ein Sicherheitsventil abgesichert.

Im angemessenen Sicherheitsabstand der Anlage liegen keine Schutzobjekte und das Vorhaben hat auch keinen Einfluss auf diesen Sicherheitsabstand. Verfahrenstechnisch kommt es zu keinen wesentlichen Veränderungen und die Verfahrensparameter ändern sich nicht. Es werden keine neuen gefährlichen Stoffe im Sinne der Störfallverordnung eingesetzt. Es erfolgt keine signifikante Erhöhung der maximal gehandhabten Menge an DCE. Da der neue Reaktor C-1250 dasselbe Volumen wie der schon bestehende Reaktor C-1240 aufweist, ändert sich auch die größte zusammenhängende Masse nicht. Die genehmigte Jahreskapazität der VC-Anlage wird durch das geplante Vorhaben nicht erhöht.

Insgesamt wird somit keine erhebliche Gefahrenerhöhung im Sinne des § 16a BImSchG ausgelöst. Die geplanten Änderungen bedürfen damit keiner Genehmigung in einem öffentlichen Verfahren.

### V.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

In § 13 BImSchG ist bestimmt, dass andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen in die Genehmigung einzuschließen sind.

#### V.3.7.1 Planungs- und baurechtliche Grundlagen

Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist, dass es planungsrechtlich und baurechtlich zulässig ist.

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Marl dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Marl vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Der Abstand der Anlagen des Chemieparks zur nächsten Wohnbebauung verringert sich durch das Vorhaben nicht. Die gebotenen Achtungsabstände der Anlagen zu empfindlichen Nutzungen entsprechend § 50 BImSchG werden durch das Vorhaben nicht verändert (siehe auch Ziffer V.3.6).

Die Baugenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden vom zuständigen Bauordnungsamt Marl die Nebenbestimmungen III.3.1 bis III.3.9 vorgeschlagen.

#### V.3.7.2 Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen (AwSV)

In der Anlage wird mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen. Die in § 2 Abs. 9 der AwSV beschriebenen Anlagen (AwSV-Anlagen) sind in der AwSV-Anlagendokumentation darzustellen. Dabei sind insbesondere die Gefährdungsstufen, die Prüfpflichten und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu beschreiben. Die Pflicht, diese Dokumentation aktuell zu halten, ist in Nebenbestimmungen III.5.1 verankert.

Zur Erfüllung der Pflichten der AwSV, vor allem auch zur Sicherstellung der Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen wie Störungen und das Austreten von Stoffen, wurde in Nebenbestimmung III.5.2 das Erfordernis einer Betriebsanweisung mit Dokumentations- und Vorlagepflichten konkretisiert (vgl. § 44 AwSV, § 21 Abs. 2a Nr. 4 der 9. BImSchV).

Um neben der klassischen postalischen Übermittlung von Unterlagen auch die inzwischen vielfachen Möglichkeiten der digitalen Formate und Speicherung nutzen zu können, wurde Nebenbestimmung III.5.3 aufgenommen. Nebenbestimmung III.5.4 regelt



die Pflicht zur Bereitstellung der Prüfprotokolle zur Einsichtnahme, sie umfasst mit 11 Jahren zwei wiederkehrende Prüfungen von nach AwSV prüfpflichtigen Anlagen.

#### V.3.7.3 Gewässerschutz (WHG, LWG, AbwV)

Relevante Veränderungen der Abwassermengen und -zusammensetzung ergeben sich durch die beantragte Änderung nicht. Produktionsabwasser fällt nicht an. In Nebenbestimmung III.5.5 ist die Vorlage der mit dem Kläranlagenbetreiber abgestimmten Qualitätskriterien gefordert, nach denen das Abwasser schadlos in der Kläranlage des Chemieparks Marl behandelt werden kann.

Durch die Lage der Anlage im Chemiapark Marl fällt die Abwasserbeseitigung der VC-Anlage mit unter den Anhang 22 der Abwasserverordnung (AbwV). Im Chemiapark ist der Umgang und Verbleib der Abwässer über vertragliche Vereinbarungen gemäß § 59 (2) WHG geregelt. Danach werden die Abwässer nach einem werksübergreifend geregelten Verfahren gesammelt und in den werkseigenen Kläranlagen behandelt. Die in den VC-Anlage anfallenden Abwasserströme und der den Werksregelungen entsprechende Umgang damit sind im Abwasserkataster beschrieben. Die Pflicht, Änderungen der Abwassersituation der Überwachungsbehörde mitzuteilen und die Angaben im Abwasserkataster aktuell zu halten, sind in Nebenbestimmung III.5.6 festgelegt.

#### V.3.7.4 Bodenschutz (BBodSchG)

Da durch das beantragte Vorhaben keine Eingriffe in den Boden erfolgen, waren über die in Ziffer V.3.5 beschriebenen Maßnahmen hinaus keine gesonderten Regelungen erforderlich.

#### V.3.7.5 Natur- und Landschaftsschutz (BNatSchG, LNatSchG NRW)

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des Naturschutzgebietes „Lippeaue“ wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde - Dezernat 51 - geprüft und verneint. Aufgrund der beantragten Maßnahmen im Rahmen der Änderung der VC-Anlage kann ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden.

Bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) ist eine Artenschutzprüfung durchzuführen, wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden. Beides kann in dem vorliegenden Fall verneint werden, so dass keine Artenschutzprüfung durchzuführen war.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen und es bedurfte daher auch keiner Nebenbestimmungen hierzu.

#### V.3.7.6 Belange des Arbeitsschutzes und Erlaubnisse (BetrSichV)

Die Auflagen unter III.7.1 – III.7.2 in dieser Genehmigung sind nach BetrSichV fachgesetzlich zulässig. Sie sind hinreichend bestimmt und dienen der Erreichung der Schutzziele im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 ArbSchG und richten sich überwiegend auf

den Schutz von Leben und Gesundheit vor den Gefahren durch den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage.

Insgesamt präzisieren die einzelnen Auflagen die Umsetzung der in der BetrSichV genannten Schutzmaßnahmen und konkretisieren die den Stand der Technik dokumentierenden Technischen Regeln und Empfehlungen.

#### V.3.7.7 Emissionsgenehmigung (TEHG i.V. mit § 5 Abs. 2 BImSchG)

Durch die beantragten Änderungen ist das TEHG nicht betroffen.

### V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der VC-Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die rechtliche und fachtechnische Prüfung des Vorhabens entsprechend Ziffer V.3 dieses Bescheides einschließlich der beteiligten Behörden und Stellen ergab keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, sondern führte teils zu Ergänzungen der Antragsunterlagen und zu Vorschlägen von Nebenbestimmungen sowie Hinweisen. Nicht zu den Trägern öffentlicher Belange zählen in diesem Zusammenhang die anerkannten Naturschutzverbände.

Die von den beteiligten Behörden und Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

In den Abschnitten I. und II. sind der Umfang sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Abschnitt III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

Da insgesamt durch die Änderung und den Betrieb der Anlage unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung vor.

Die Genehmigung nach § 16 BImSchG war damit gemäß § 6 BImSchG zu erteilen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt.

Es ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

#### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Robert

**Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0064/23/4.1.6

**Ordner 1**

	- Anschreiben vom 11.10.2023	2 Blatt
	- Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 Blatt
Register 1	BlmSchG-Formular 1	9 Seiten
	Antrag vorzeitiger Beginn gem. § 8a BlmSchG	2 Blatt
Register 2	BlmSchG-Formular 2	1 Blatt
Register 3	Werklageplan 08/2020	1 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan Baufeld 07006	1 Blatt
	Bild Aufsicht Aufstellungsort Reaktor C-1250	1 Blatt
Register 4	Anlagen - und Betriebsbeschreibung	18 Blatt
Register 5	BlmSchG-Formular 3	4 Blatt
Register 6	Grundfließbild VC-Erzeugung	1 Blatt
	Fließbild 01-C1.01950-03, Blatt121	1 Blatt
	Fließbild 01-C1.01950-03, Blatt122	1 Blatt
	Fließbild 500953, Blatt 124	1 Blatt
	Fließbild 500953, Blatt 125	1 Blatt
	Fließbild 500953, Blatt 126	1 Blatt
	Erklärungen zur Farbkodierung in Fließbildern	1 Blatt
Register 7	Apparateliste	2 Blatt

Register 8	Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	13 Blatt
	Protokoll einer FFH Verträglichkeitsprüfung A.)	2 Blatt
	Protokoll einer FFH Verträglichkeitsprüfung B.)	1 Blatt
	Gesamtstandort Chemiepark Marl	18 Blatt
	FFH Abstand	1 Blatt
Register 9	AwSV-Anlagendokumentation Bau 9087A, LAU	7 Blatt
Register 10	Sicherheitsbericht Entwurf (Auszug)	179 Blatt
	Anhang F, Apparateliste	17 Blatt
Register 11	Ausgangszustandsbericht (AZB-Vorprüfung) v. 28.02.2023	62 Blatt
	Überwachungskonzept ... VC-Anlage v. 24.10.2023	48 Blatt
Register 12	Bauvorlage erste Seite	1 Blatt
	Baugenehmigungsverfahren, amtl. Anlage I/1	2 Blatt
	Baubeschreibung, amtl. Anlage I/7	3 Blatt
	Betriebsbeschreibung, amtl. Anlage I/8	2 Blatt
	Baubeschreibung (textlich)	1 Blatt
	Brandschutzkonzept, Vestolit, 8121401820-10 APS-BS- Teu/Rut Index 1.0 vom 04.05.2023	35 Blatt
	Lage- und Entwässerungsplan Nr. LP-001 v. 08.08.2023	1 Blatt
	Bauzeichnungen Grundriss und Schnitte v. 08.08.2023	1 Blatt
	Bauzeichnungen Grundriss und Ansichten v. 08.08.2023	1 Blatt
Register 13	Sicherheitsdatenblatt Chlor, flüssig	12 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Ethen	23 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt Eisen(III)-Chlorid	18 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt 1,2-Dichlorethan	15 Blatt
	Sicherheitsdatenblatt 1,1,1-Trichlorethan	13 Blatt

**Anhang II Zitierte Vorschriften**

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0064/23/4.1.6

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.08.2023 (GV.NRW. S. 490)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 02.08.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)

12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, 1340)
- BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Berichtigung des Gesetzes vom 10.08.2022 (BGBl. I S. 1436)
- GebG NRW Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762)
- GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
- IndBauR NRW Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebau-richtlinie – IndBauR NRW) RdErl. d. MBWSV vom 04.02.2015 (MBI. NRW. S. 204 / SMBl. NRW. 23236)
- LBodSchG Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
- PrüfVO NRW Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
- SBauVO NRW Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung) vom 05.01.2017 (GV. NRW S. 2, ber. S. 120 und 2020 S. 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.08.2019 (GV. NRW S. 488 ber. 2000 S. 148)
- UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 409)
- VermKatG NRW Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1109)
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1349)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S. 122)